



Anträge und Synopse (Stand 29.09.2023, 10.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 19. Oktober 2023

Ordnungsanträge

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung												
1.	Büro	<p>Die Traktanden 7 – 11, 19 sowie 27 werden unter folgender Verhandlungsordnung beraten:</p> <p>BERATUNG:</p> <table border="1"><tr><td>1</td><td>Einreichende der Motion / des Postulats</td><td>3 Min.</td></tr><tr><td>2</td><td>Fraktionserklärungen</td><td>3 Min.</td></tr><tr><td>3</td><td>Einzelvoten</td><td>1 Min.</td></tr><tr><td>4</td><td>Gemeinderat</td><td>3 Min.</td></tr></table> <p>ABSTIMMUNG:</p> <p>Über die Erheblicherklärung der Motion / des Postulats</p>	1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.	2	Fraktionserklärungen	3 Min.	3	Einzelvoten	1 Min.	4	Gemeinderat	3 Min.	<p>Art. 53a GR SR Redezeit [...] ⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden. [...]</p>
1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.													
2	Fraktionserklärungen	3 Min.													
3	Einzelvoten	1 Min.													
4	Gemeinderat	3 Min.													

Traktandum 4: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag der Sonderkommission NSB2022: Festlegung von Berechnungsgrundlagen und Verteilverfahren zur Besetzung der Kommissionen; 1. Lesung (2021.SR.000140)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher	GRSR neu gemäss Antrag GPK	Anträge
<p>Art. 11 Fraktionen, Fraktionspräsidienkonferenz:</p> <p>¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Zwei oder mehr der im Stadtrat vertretenen Parteien können zusammen eine gemeinsame Fraktion bilden. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung bis zum 31. Dezember des Wahljahrs dem Präsidium des Stadtrats zuhanden des Stadtrats mit.</p> <p>² Die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Vertretungen, die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Stadtrats, eine Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidiums des Stadtrats zur Fraktionspräsidienkonferenz zusammen. Sie wird durch das Präsidium des Stadtrats einberufen. Sie muss auch auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionen einberufen werden.</p>	<p>Art. 11 Fraktionen, Fraktionspräsidienkonferenz:</p> <p>¹⁻³ (unverändert)</p>	

³ Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid.

⁴ Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs.

⁴ Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen **aufgrund der in der Stadtratswahl insgesamt erzielten Parteienstimmen pro Fraktion** fest. **Stimmen von Parteien, mit welchen Listenverbindungen eingegangen wurden, die aber keinen Stadtratssitz erzielt haben, werden dabei mitberücksichtigt. Für die Berechnung der Sitzansprüche der Fraktionen wird das Sainte-Laguë-Verfahren angewandt.** ~~In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs.~~

⁵ (neu) **Gibt es während der Legislatur einen Wechsel in der Parteienzusammensetzung der Fraktionen oder wird eine neue Fraktion gegründet, so werden die Sitzansprüche der Fraktionen gemäss Absatz 4 neu berechnet.**

⁶ (neu) **Wechseln Stadratsmitglieder während der Legislatur die Fraktion, wird der Verteilschlüssel nicht neu festgesetzt.**

<p>Art. 19b Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.</p>	<p>Art. 19b Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie endet vorzeitig bei einem Austritt aus der Fraktion.</p>	
---	---	--